

VERTRAG
ÜBER DIE TEILNAHME AN DER
KSK-AUSGLEICHSVEREINIGUNG DES
BUNDESVERBAND DER VERANSTALTUNGSWIRTSCHAFT (BDV) e.V.
Fassung: 1. Januar 2017

Zwischen dem

Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft (bdv) e.V.
vertreten durch den Präsidenten
- nachstehend kurz „bdv“ genannt -

und dessen Mitgliedsunternehmen

Firma: _____

Vertreten durch: _____

Anschrift: _____

- nachstehend kurz ‚Teilnehmer‘ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

- (1) Der bdv hat mit der Künstlersozialkasse (nachfolgend kurz ‚KSK‘) gem. § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (nachstehend kurz ‚KSVG‘) einen Vertrag (nachfolgend kurz ‚bdv-KSK-Vertrag‘) über die Führung einer Ausgleichsvereinigung geschlossen, der mit Datum vom 30. Januar 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2014 neu gefasst wurde.
- (2) Die Ausgleichsvereinigung wird unter dem Namen „Ausgleichsvereinigung bdv“ (nachfolgend kurz ‚bdv-AV‘ oder einfach ‚AV‘) geführt. Sie gewährt gem. § 24 KSVG den Teilnehmern die Möglichkeit, die Aufbringung der Künstlersozialabgabe abweichend von den allgemeinen Regelungen des KSVG zu gestalten (nachfolgend kurz auch ‚abweichende Berechnungsgröße‘).
- (3) Die bdv-AV hat keine eigene Rechtspersönlichkeit sondern ist eine nicht rechtsfähige Fachabteilung des bdv. Die Geschäftsstelle wird unter der Geschäftsstelle des bdv geführt (nachfolgend kurz ‚Geschäftsstelle‘).
- (4) Die Teilnahme an der bdv-AV setzt die Mitgliedschaft im bdv (nachfolgend kurz ‚Mitglied bzw. Mitgliedschaft‘) voraus.

- (5) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen es dem Teilnehmer ermöglicht wird, an der AV teilzunehmen und die Künstlersozialabgabe über diese abzurechnen.

§ 1. Beitritt zur AV

- (1) Der Beitritt erfolgt mit wirksamem Zustandekommen dieses bdv-AV-Vertrages. Der Vertragsschluss erfolgt nach Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen (insbesondere Absatz 2) dieses Paragraphen. Die Aufnahme erfolgt jeweils grundsätzlich – bei unterjähriger Antragstellung rückwirkend – zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Sie bedarf der Zustimmung der KSK, die vor Abschluss dieses Vertrages von der AV eingeholt wird.
- (2) Mit Antragstellung sind der AV folgende Unterlagen einzureichen:
- (a) eine schriftliche Umsatzmeldung des Vorjahres des Beitrittsjahres;
 - (b) die Bankverbindung des Antragstellers;
 - (c) die schriftliche Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats für alle gem. diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen.

Spätere Änderungen der Adresse, der Rechtsform, der Betriebsnummer, der Bankverbindung oder sonstiger Kontaktdaten des Mitglieds sind der AV unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Bei Zweifeln an der Richtigkeit von Umsatzmeldungen kann die AV jederzeit die Vorlage einer Bilanz bzw. Betriebswirtschaftlichen Auswertung oder eines Testats eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers fordern. Eine Begründung dieses Verlangens ist nicht erforderlich.
- (4) Voraus- und Nachzahlungen gem. § 6 sowie die Verwaltungskostenpauschale gem. § 8 Ziff. (1) werden durch die AV ausschließlich durch Bankeinzug im Abbuchungs-/ Lastschriftverfahren reguliert. Erstattungen erfolgen durch die AV mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Teilnehmer benannte Bankkonto.

§ 2. Kündigung der AV-Teilnahme

- (1) Dieser Vertrag kann seitens des Teilnehmers durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist (siehe § 4) gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

- (2) Die AV kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Ablauf der Bindungsfrist (siehe § 4) kündigen, ohne dass es eines Kündigungsgrundes bedarf (ordentliche Kündigung).
- (3) Gerät ein Teilnehmer der AV mit seinen Melde- und/oder Zahlungspflichten ganz oder teilweise in Rückstand, so kann die AV nach fruchtlos verstrichener Fristsetzung von zwei Wochen, die per Einschreiben zu erfolgen hat, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten per anno über dem Basiszinssatz erheben.
- (4) Kommt ein Teilnehmer seinen Zahlungspflichten trotz Fristsetzung gem. Abs.(3) nicht nach oder gerät er wiederholt mit den nach diesem Vertrag bestehenden Melde- und/oder Zahlungspflichten in Verzug oder verletzt er ansonsten Pflichten dieses Vertrages, kann die AV diesen auch während der Bindungsfrist (siehe § 4) mit Wirkung zum Ende eines Monats kündigen (außerordentliche Kündigung). Dies gilt insbesondere, sofern ein Teilnehmer der AV unzutreffende Bemessungsgrundlagen zur Berechnung benennt.
- (5) Kündigt ein Teilnehmer seine Mitgliedschaft im bdv oder wird ihm diese durch den bdv satzungsgemäß gekündigt, endet mit Wirksamwerden der Kündigung - frühestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen Bindungsfrist (siehe § 4) - auch die Teilnahme an der AV mit Wirkung des jeweiligen Kalenderjahres, ohne dass es einer separaten Kündigung durch die AV bedarf.
- (6) Dieser Vertrag endet im Übrigen mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern der bdv-KSK-Vertrag durch den bdv oder die KSK wirksam gekündigt wird.
- (7) Setzt die KSK die abweichenden Bemessungsgrößen für die Zukunft neu fest (vgl. § 3), ist der Teilnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- (8) Kündigt eine der Parteien diesen Vertrag oder endet dieser gem. Ziff. (5) oder (6), ist die Künstlersozialabgabe für die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung wieder unmittelbar mit der KSK abzurechnen. Abrechnungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung erfolgen auf der Grundlage dieses Vertrages jedoch grundsätzlich weiterhin mit der AV.
- (9) Die AV wird die KSK über jede Teilnahmebeendigung in der AV informieren.

§ 3. Überprüfung der abweichenden Bemessungsgrößen

- (1) Die KSK hat es sich vertraglich vorbehalten, nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des aktuell vom 1. Januar 2014 datierenden Vertrages mit der AV die Angemessenheit der mit jenem Vertrag vereinbarten abweichenden Berechnungsgrößen für die Zahlung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Art und Umfang einer Überprüfung werden durch die KSK unter Beteiligung der AV

festgelegt. Die Überprüfung muss ein repräsentatives Ergebnis sicherstellen. Vereinbart ist, dass 50 Prozent der Datenerhebung und Überprüfung bei Unternehmen vorgenommen werden, die ab dem 1. Januar 2014 Mitglied der AV geworden sind. Sofern die Anzahl von Neubeitritten im Hinblick auf die vereinbarten Quoten nicht ausreichend ist, wird bei allen AV-Teilnehmern eine Datenerhebung und bei einer angemessenen Anzahl eine Überprüfung vorgenommen.

- (2) Die KSK und der Teilnehmer haben jeweils das Recht, den individuellen Vomhundertsatz unter Berücksichtigung der jeweils abgabepflichtigen Entgelte anzupassen, sofern nach Feststellung des individuellen Vomhundertsatzes schwerwiegende Änderungen eintreten, beispielsweise durch den Kauf oder Verkauf von Unternehmensanteilen oder bei Verlagerung sowie Erschließung oder Wegfall von wesentlichen Geschäftsbereichen. Auf Verlangen des Teilnehmers oder der KSK werden die abgabepflichtigen Entgelte vor der Anpassung erneut geprüft. Die Anpassung ist frühestens nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft in der AV möglich. Meldet der Teilnehmer schwerwiegende Änderungen nicht, so ist er aus der AV ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der AV bzw. der KSK auszuschließen.
- (3) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das dem Mindestaufkommen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so werden die AV und die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen durch Zusatzvereinbarung für die Zukunft (nicht für die Vergangenheit) anpassen und den Vertrag um weitere sieben Jahre verlängern. Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten einer jeden Zusatzvereinbarung durchgeführt. Die Zusatzvereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.
- (4) Prüfungen gem. Abs. (1) dienen lediglich der Überprüfung der Angemessenheit. Wird gem. Abs. (2) festgestellt, dass die Berechnungsgrößen nicht mehr angemessen sind oder in der Vergangenheit nicht angemessen waren, kann dies lediglich zu einer Neufestsetzung für die Zukunft führen. Abrechnungen über vergangene Zeiträume bleiben davon unberührt.
- (5) Die KSK kann die mit der AV vereinbarten Bemessungsgrundlagen auch vor Ablauf von 5 Jahren prüfen, wenn sich Umstände verändern, die bei der Festlegung der Bemessungsgrundlagen berücksichtigt wurden oder wenn wesentliche Vorstellungen bei der Festlegung der Bemessungsgrundlagen oder bei der zum 1. 1. 2014 erfolgten Neufassung des bdv-KSK-Vertrags sich als falsch herausstellen.
- (6) Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung hinsichtlich der Künstlersozialabgabe finden während der Mitgliedschaft in der AV bei deren Teilnehmern nicht statt.

§ 4. Bindungsfrist

- (1) Die Teilnahme an der AV wird Mitgliedern auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Jeder Teilnehmer verpflichtet sich im Interesse der Abgabengerechtigkeit und zur Gewährleistung des Fortbestands der AV nach seinem Beitritt durch Unterzeichnung dieses Vertrages für mindestens drei Kalenderjahre an der AV zu den Bedingungen dieses Vertrages teilzunehmen (nachstehend kurz ‚Bindungsfrist‘ genannt). Die Bindungsfrist beginnt mit Beginn des Kalenderjahres der Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (2) Während der Bindungsfrist besteht – vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 – kein zwischenzeitliches Kündigungsrecht.

§ 5. Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich können an der AV nur gewerbliche Unternehmer teilnehmen, welche die Voraussetzungen einer Aktiven Mitgliedschaft im Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft erfüllen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Mitgliedschaft in der AV grundsätzlich nicht möglich. In Zweifelsfällen wird die AV ihre Entscheidung von der Zustimmung der KSK abhängig machen. Unternehmen, denen für eine Mitgliedschaft im bdv gem. § 3 Ziff. (6) der Satzung des Verbandes nur die Fördernde Mitgliedschaft vorbehalten ist, können grundsätzlich nicht Mitglieder der AV werden.
- (2) Sofern sich bei einem Teilnehmer ein Wechsel seines schwerpunktmäßigen Tätigkeitsfeldes ergibt oder dieser für die Zukunft geplant ist, ist er verpflichtet, dies der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen. Ein Unterlassen dieser Anzeigepflicht berechtigt die AV zur außerordentlichen Kündigung gem. § 2 Ziff. (4) dieses Vertrages.

§ 6. Berechnung der Künstlersozialabgabe

- (1) Die Künstlersozialabgabe für die Mitglieder der AV wird abweichend von §§ 25 ff. KSVG unter Zugrundelegung einer abweichende Berechnungsgröße ermittelt.
- (2) Zur Berechnung der Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Absatz 1 KSVG werden für die Teilnehmer der AV individuelle Vomhundertsätze ermittelt. Dabei wird einerseits zwischen dem Beginn der Teilnahme an der AV als auch andererseits nach dem Gründungszeitpunkt des teilnehmenden Unternehmens unterschieden.
 - (a) **Teilnehmer, die bereits vor dem 1. Januar 2014 Mitglied der AV waren**
Die Berechnung des individuellen Vomhundertsatzes erfolgt für Mitglieder, die der AV vor dem 01. Januar 2014 beigetreten sind, auf der Grundlage ihrer

Entgeltzahlungen in den Jahren 2010 und 2011. Aus der Entgeltsumme beider Jahre wird durch die AV ein Jahresdurchschnitt ermittelt, der durch einen Korrekturfaktor i.H.v. 4,8568 Prozent erhöht wird. Die so von der AV ermittelte Basiszahl der Entgelte wird ins Verhältnis zu den testierten Jahresabschlüssen jener Jahre gesetzt. Daraus ergibt sich sodann der individuelle Vomhundertsatz, der von der AV für die zukünftige Berechnung der fiktiven Entgeltsumme auf den jeweiligen Jahresumsatz angewandt wird.

(b) Teilnehmer, die nach dem 1. Januar 2014 der AV beitreten

Für Teilnehmer, die nach dem 01. Januar 2014 beitreten, erfolgt die Berechnung des individuellen Vomhundertsatzes durch Ermittlung der Entgeltsummen der letzten drei Jahre vor Beitritt zur AV. Diese sind der AV bei Antragstellung mitzuteilen. Aus der Entgeltsumme dieser Jahre wird durch die AV ein Jahresdurchschnitt ermittelt, der durch einen Korrekturfaktor i.H.v. 4,8568 Prozent erhöht wird. Die so von der AV ermittelte Basiszahl der Entgelte wird ins Verhältnis zu den testierten Umsätzen jener Jahre gesetzt. Daraus ergibt sich sodann der individuelle Vomhundertsatz, der von der AV für die zukünftige Berechnung der fiktiven Entgeltsumme auf den jeweiligen Jahresumsatz angewandt wird.

(c) Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch keine 3 Jahre bestehen

Für Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Beitritts noch keine drei Jahre bestehen, sind Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe die tatsächlich vom Mitglied gezahlten abgabepflichtigen Entgelte. Sobald für das Mitglied Meldungen und Umsätze für drei Kalenderjahre vorliegen, wird der individuelle Vomhundertsatz gemäß Lit. a) ggf. nach vorheriger Prüfung auf Verlangen der KSK, ab Beginn des laufenden Jahres festgesetzt. Sofern bei der Prüfung Abweichungen von den Meldungen festgestellt werden, sind die Prüfergebnisse für die Vergangenheit zugrunde zu legen.

- (3) Als jährliche Berechnungsgröße der Künstlersozialabgabe KSVG werden bei der AV die individuellen Vomhundertsätze bezogen auf die Umsätze des Vorjahres lt. testiertem Jahresabschluss zu Grunde gelegt.
- (4) Die abweichende Berechnungsgröße für die Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Absatz 1 KSVG wird für die Teilnehmer nach folgender Formel ermittelt:

Umsätze des Vorjahres lt. testiertem Jahresabschluss x individueller Vomhundertsatz.

- (5) Die von Teilnehmern der AV unter Zugrundelegung dieser Berechnungsgröße zu zahlenden Künstlersozialabgabe ergibt sich in den Fällen von Ziff. (2) Lit. a) und b) aus der Multiplikation der abweichenden Berechnungsgrößen mit dem jeweils geltenden Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG). Auf die so ermittelte abweichende Berechnungsgröße wird sodann der für das jeweilige Kalenderjahr vom BMAS gem. § 26 KSVG festgesetzte Abgabesatz angewandt. Mithin gilt folgende Berechnungsmethode:

**Testierter Jahresumsatz des Vorjahres x Individueller Vomhundertsatz
x jeweils geltender Vomhundertsatz = Abgabeschuld**

- (6) Tritt ein Unternehmen der AV bei, welches innerhalb des Verjährungszeitraumes die Künstlersozialabgabe nicht oder nicht vollständig geleistet hat, so hat es die Künstlersozialabgabe für die Zeit vor dem Beitritt über die AV an die KSK gemäß der Berechnungsgrößen dieses Vertrages zu begleichen.
- (7) Die KSK und die AV passen den individuellen Prozentsatz vorzeitig bei einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung der relevanten abgabepflichtigen Entgelte an, sofern nach Festsetzung des individuellen Prozentsatzes schwerwiegende Änderungen eintreten, beispielsweise durch den Kauf oder Verkauf von Unternehmensteilen oder bei Verlagerung sowie Erschließung oder Wegfall von Geschäftsbereichen. Meldet ein Mitglied schwerwiegende Änderungen nicht, so ist es aus der AV ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der AV bzw. der KSK auszuschließen. Auf Verlangen der AV oder der KSK werden die abgabepflichtigen Entgelte vor der Anpassung erneut geprüft. Die Anpassung ist frühestens nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft in der AV möglich.

§ 7. Meldepflichten und Zahlung der Künstlersozialabgabe

- (1) Die Zahlung der gem. § 6 ermittelten Abgabeschuld ebenso wie Voraus- und Nachzahlungen erfolgen nach Teilnahmebestätigung durch die AV grundsätzlich ausschließlich über die AV.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen, sofern sie auf dem Bankkonto der AV eingegangen sind, für den Teilnehmer mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der KSK. Die AV versichert mit Abschluss dieses Vertrages, dass ihr durch die KSK entsprechende Inkassovollmacht erteilt wurde. Die AV ist verpflichtet, die Abrechnung mit der KSK vorzunehmen, Forderungen im eigenen Namen durchzusetzen und inkassierte Beträge an die KSK weiterzuleiten.
- (3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, jeweils bis spätestens zum 15. Februar eines Kalenderjahres der AV den vorläufig ermittelten Unternehmensumsatz des Vorjahres zu übermitteln (*vorläufige Endabrechnung*). Die Rechte aus § 1 Ziff. (4) und § 2 Ziff. (3) und bleiben der AV entsprechend vorbehalten. Diese Verpflichtung betrifft lediglich Teilnehmer, die bereits seit mehr als drei Jahren bestehen. Teilnehmer, die zum Zeitpunkt ihres AV-Beitritts noch keine drei Jahre bestanden, betrifft diese Pflicht nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem AV-Beitritt und Festlegung eines individuellen Vomhundertsatzes durch die AV.
- (4) Die für das laufende Kalenderjahr auf dieser Grundlage in Gemäßheit von § 6 Ziff. (2) Lit. a) und b) dem Teilnehmer von der AV mitgeteilten monatlichen Abgabenzahlungen gelten als Vorauszahlung. Die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des bilanzierten Jahresumsatzes bzw. eines entsprechenden Testats eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. Die Bilanz bzw. das Testat hat der Teilnehmer bis spätestens zum 30. November des dem Abgabezeitraum

folgendem Kalenderjahres an die AV zu übersenden. Die Endabrechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und sich daraus etwaig ergebender Korrekturen.

- (5) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, an die AV bis zum 10. eines jeden Monats Vorauszahlungen auf die Künstlersozialabgabe des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der für das vorausgegangene Jahr geschuldeten Abgabe. Sie wird durch die AV den Teilnehmern bis zum 31. März eines Kalenderjahres mitgeteilt. Für die Zeit zwischen dem Ablauf des vorausgegangenen Kalenderjahres und dem folgenden 31. März ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war. Etwaige sich für das Vorjahr ergebende Nachzahlungen werden zusammen mit der April-Abbuchung in Rechnung gestellt und abgebucht.
- (6) Etwaig sich ergebende Guthaben werden von der KSK zunächst an die AV überwiesen und von dieser dann dem Teilnehmer erstattet. Die Erstattung erfolgt unmittelbar nach Eingang der entsprechenden Beträge auf dem Konto der AV, wobei dieser das Recht zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen zusteht. Den Teilnehmern steht ein Aufrechnungsrecht gegen die AV nur zu, wenn die Forderung des Teilnehmers gegen die AV unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- (7) Wird ein Teilnahmeantrag rückwirkend für ein bereits laufendes Jahr bestätigt, endet mit sofortiger Wirkung die Vorauszahlungspflicht des Teilnehmers an die KSK. Ab diesem Zeitpunkt leisten die Teilnehmer sämtliche Zahlungen nur noch an die AV. Bereits für das jeweilige Kalenderjahr an die KSK geleistete Vorauszahlungen werden nach Abschluss des Teilnahmevertrages dem Teilnehmer unmittelbar von der KSK erstattet. Unverzüglich nach Rückerhalt jener Vorauszahlung hat der Teilnehmer rückwirkend bis zum Beitrittszeitpunkt mit der AV gemäß den Bedingungen dieses Vertrages abzurechnen und die bis dahin fälligen Vorausleistungen der AV zum Lastschrifteinzug zur Verfügung zu stellen.
- (8) Aufzeichnungspflichten nach § 28 KSVG entfallen für die Mitglieder der AV.

§ 8. Verwaltungskostenpauschale

- (1) Die Teilnehmer der AV zahlen an den bdv eine jährliche Verwaltungskostenpauschale i.H.v. € 1.500,00 zzgl. ges. MwSt. Kleinere Betriebe mit einem Umsatz bis zu € 100.000 zahlen nur eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. € 1.000,00 Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung per Lastschrift.
- (2) Die Verwaltungspauschale ist in voller Höhe auch geschuldet, sofern ein Teilnehmer gem. § 1 Ziff. (1) einen Teilnahmeantrag erst im Laufe eines Jahres stellt oder der Vertrag gemäß § 2 dieses Vertrages vorzeitig im Verlaufe eines Jahres beendet wird.

§ 9. Generalien

- (1) Soweit der Teilnehmer mit der bdv-AV bereits in der Vergangenheit einen AV-Vertrag abgeschlossen hat, wird dieser rückwirkend per 1. Januar 2014 durch diesen Vertrag, sobald er von beiden Parteien rechtswirksam unterzeichnet wurde, abgelöst. Aus dem Vorgängervertrag sich für die Parteien ergebende Pflichten werden, soweit sie die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 betreffen, durch diese Vertragsablösung nicht beeinträchtigt sondern bleiben weiter bestehen.
- (2) Die AV bzw. der bdv werden die ihnen gem. diesem Vertrag zu meldenden Umsatzzahlen streng vertraulich behandeln und die entsprechenden Informationen ausschließlich der KSK zur Kenntnis zu geben. Die Teilnehmer der AV erklären sich damit einverstanden, dass die gemeldeten Daten von der AV elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks förderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist.
- (3) Der bdv ist berechtigt, der AV eine selbständige Rechtspersönlichkeit zu verleihen oder dieser einen neuen Namen zu geben. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus diesem Vertrag werden dadurch nicht berührt.
- (4) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, soll dasjenige gelten, was die Vertragspartner in Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit entsprechend dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck billigerweise vereinbart hätten.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz des bdv.

Datum/Unterschrift/Stempel

Datum/Unterschrift/Stempel

.....
Teilnehmer

.....
bdv